

Allgemeine Versicherungsbedingungen Secure Trip Premium

Jahresreiseversicherung



DECKUNGSÜBERSICHT

Versicherungskomponente	Wann sie gilt	Maximale Versicherungs- summe pro Ereignis
Reiseannullation (Schadenversicherung)	Sie müssen Ihre Reise vor der Abreise annullieren.	gemäss Versicherungspolice
Reiseabbruch (Schadenversicherung)	Ihre Reisepläne werden unterbrochen, während Sie auf Ihrer Reise sind. Höchstleistungen für: Ungenutzte Leistungen – Maximale Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Reiseannullation» Verlängerter Aufenthalt– pro Person CHF 150.– pro Tag für 10 Tage	unbegrenzt
Reiseverspätung (Schadenversicherung)	Ihre Reisepläne verzögern sich, während Sie sich auf Ihrer Reise befinden. Mindestverspätung – 3 Stunden	CHF 2'000
Heilungskosten im Ausland (Schadenversicherung)	Sie müssen für medizinische oder zahnärztliche Notfallbehandlungen während Ihrer Reise aufkommen. Höchstleistung Zahnversorgung – CHF 3'000.– pro Ereignis	CHF 1'000'000
Medizinische Notfall Assistance (Schadenversicherung)	Nach einem medizinischen Notfall auf <i>Ihrer Reise</i> ist ein Transport erforderlich. Höchstleistung Besuchsreise – CHF 5'000.– pro Ereignis Höchstleistung Such- und Bergungskosten – CHF 30'000.– pro Ereignis	unbegrenzt
Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW) (Schadenversicherung)	Bei Beschädigung oder Diebstahl des <i>Mietwagens</i> während <i>Ihrer Reise</i> wird <i>Ihnen</i> von der Mietwagenfirma ein Selbstbehalt berechnet.	CHF 10'000
Bargeld- und Kontoschutz (Schadenversicherung)	Sie erleiden finanzielle Verluste aufgrund von Diebstahl oder Verlust von Zahlungsmitteln.	CHF 2'000
Pannen- und Unfallhilfe (Schadenversicherung)	Sie haben eine Fahrzeugpanne oder einen Fahrzeugunfall und Ihr Fahrzeug muss repariert oder in eine Reparaturwerkstatt abgeschleppt werden. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	unbegrenzt
Rechtsschutz (Schadenversicherung)	Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit <i>Reisen</i> ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.	Europa CHF 250'000.– Welt CHF 50'000.–
Serviceleistungen während Ihrer Reise	Sie benötigen während Ihrer Reise telefonische Unterstützung.	keine Kostenübernahme

Die obigen Angaben sind nur eine kurze Beschreibung des Versicherungsschutzes, den *Ihr Versicherungsvertrag* bietet. Es gelten für alle Versicherungskomponenten Bedingungen und Ausschlüsse. Die Definitionen der Begriffe im Abschnitt «Definitionen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch für diese Deckungsübersicht.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Über den Versicherer

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Bei der Versicherungskomponente «Rechtsschutz» ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Über diesen Versicherungsvertrag Secure Trip Premium

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihres Versicherungsvertrages. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch. Wir waren bemüht, sie leicht verständlich zu gestalten und zugleich die Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes klar zu beschreiben. Sollten Sie Fragen irgendeiner Art haben, stehen wir während unserer Geschäftszeiten zur Verfügung. Besuchen Sie uns online oder rufen Sie uns unter den in der Fusszeile angegebenen Kontaktdaten an.

Ihr Versicherungsvertrag wurde auf Basis der von Ihnen beim Abschluss gemachten Angaben erstellt. Wir werden die Versicherungsleistungen erbringen, die in dieser AVB beschrieben werden, wenn Sie die Prämie begleichen und sich an alle Bestimmungen dieser AVB halten. Sie werden ausserdem feststellen, dass einige Wörter kursiv geschrieben sind. Diese Wörter werden im Abschnitt «Definitionen» erklärt.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen und diversen Personenbezeichnungen zu verstehen.

Was dieser Versicherungsvertrag beinhaltet

Dieser Reiseversicherungsvertrag deckt nur plötzliche und unerwartete, spezifische Situationen, Ereignisse und Schäden ab, die in diesen AVB enthalten sind.

Ihr Versicherungsvertrag besteht aus drei Teilen:

- 1. Versicherungspolice
- 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), inkl. Deckungsübersicht
- 3. Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

HINWEIS:

Nicht alle Schäden sind gedeckt, auch wenn sie plötzlich und unerwartet auftreten und Sie keinen Einfluss darauf haben. Es sind nur diejenigen Schäden gedeckt, die den Voraussetzungen dieser AVB entsprechen. Bitte entnehmen Sie die im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages für alle Versicherungskomponenten geltenden Ausschlüsse dem Abschnitt «Allgemeine Ausschlüsse».

INHALT

DEFINITION	4	
WANN IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ BEGINNT UND ENDET		
BESCHREIBUNG DER VERSICHERUNGSKOMPONENTEN		7
A.	Reiseannullation	7
B.	Reiseabbruch	9
C.	Reiseverspätung	11
D.	Heilungskosten im Ausland	12
E.	Medizinische Notfall Assistance	12
F.	Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW)	14
G.	Bargeld- und Kontoschutz	15
H.	Pannen- und Unfallhilfe	15
I.	Rechtsschutz	16
J.	Serviceleistungen während Ihrer Reise	17
ALLGEMEINE	E AUSSCHLÜSSE	18
HINWEIS IM SCHADENFALL		19
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		20

DEFINITIONEN

In diesem Teil werden die kursiv geschriebenen Wörter dieser AVB definiert.

Abreisedatum	Das laut <i>ihrem</i> Reiseplan ursprünglich von <i>Ihnen</i> für den Reisebeginn ausgewählte Datum.
Adoptionsverfahren	Ein obligatorisches Rechtsverfahren oder ein anderer Termin, bei dem <i>Ihre</i> Teilnahme als künftige Adoptiveltern(teile) gesetzlich vorgeschrieben ist, damit <i>Sie</i> ein minderjähriges Kind rechtmässig adoptieren können.
Aktivitäten in grossen Höhen	Eine Aktivität, bei der inbegriffen oder beabsichtigt ist, die Höhe von 4′500 Metern in anderer Form als in einem Verkehrsflugzeug als Passagier zu übersteigen.
Angemessene Kosten	Der gewöhnlich für eine bestimmte Leistung in einem spezifischen geographischen Gebiet in Rechnung gestellte Betrag. Die Kosten müssen der Verfügbarkeit und Komplexität der Leistung, der Erhältlichkeit benötigter Teile/Materialien/Zubehör/Ausrüstung sowie der Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter und lizensierter Dienstleister entsprechen. Als angemessene Kosten für die Beförderung gelten die Kosten, die ein gewerbliches Transportunternehmen für dieselbe Dienstleistungsklasse berechnet, die ursprünglich gebucht worden ist.
Arzt	Eine Person, die rechtmässig zur Ausübung des Arzt- oder Zahnarztberufs berechtigt ist und falls erforderlich über eine Lizenz verfügt. Das können weder Sie, noch eine mitreisende Person, eines Ihrer Familienmitglieder, ein Familienmitglied einer mitreisenden Person bzw. der kranken oder verletzten Person oder eine andere Person, die direkt von Ihrem Anspruch profitiert, sein.
Assistenzhund	Alle Hunde, die individuell trainiert werden, um Aufgaben oder Verrichtungen zugunsten eines Menschen mit Behinderung, einschliesslich körperlicher, sensorischer, psychischer, geistiger oder anderer mentaler Behinderungen, zu übernehmen. Beispiele für Aufgaben oder Verrichtungen sind, ohne drauf beschränkt zu sein: Führung blinder Menschen, Warnung taubstummer Menschen und Ziehen eines Rollstuhls. Andere Tierarten, ob Wild- oder Haustiere, ausgebildet oder nicht, werden nicht als Assistenzhund angesehen. Die verbrechenabwehrende Wirkung der Anwesenheit eines Tieres und die Gewährleistung emotionaler Unterstützung, von Wohlbefinden, Komfort oder Gesellschaft werden gemäss dieser Definition nicht als Aufgaben oder Verrichtungen angesehen.
Beförderungsunternehmen	 Ein für den gewerblichen Personentransport gegen Gebühr zwischen Städten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg zugelassenes Unternehmen. Hierunter fallen nicht: Mietfahrzeugfirmen; Persönliche oder nicht-gewerbliche Beförderungsunternehmen; Charterbeförderung, ausser einer Gruppenbeförderung, die durch Ihren Reiseveranstalter gechartert wird; oder öffentliche Verkehrsmittel.
Bestehendes gesundheitliches Problem	Verletzungen und Krankheiten, die vor dem Versicherungsabschluss, der Reisebuchung bzw. dem Reiseantritt bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, unabhängig davon, ob sie der Person bekannt waren oder nicht. Chronische Krankheiten gelten nicht als bestehendes gesundheitliches Problem wenn innert 120 Tagen vor dem Versicherungsabschluss, der Reisebuchung bzw. dem Reiseantritt keine Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle aufgetreten sind.
Computersystem	Jeder Computer, jede Hardware, Software oder jedes Kommunikationssystem oder elektronische Gerät (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), jeder Server, jede Cloud, jeder Mikrocontroller oder ähnliche Systeme, einschliesslich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeicherungs-Geräte, Netzwerk-Komponenten oder Datensicherungs-Einrichtungen.
Cyber-Risiko	 Alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch einen oder mehrere der folgenden Fälle verursacht wurden, daraus resultieren oder damit in Verbindung stehen: Jede unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlung sowie die Androhung davon, die den Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb betrifft; Jeder Fehler oder jede Unterlassung im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb; Jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder der Ausfall des Zugriffs auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb; oder Jede Form von Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, einschliesslich aller Gegenwerte dieser Daten.
Epidemie	Eine ansteckende Krankheit, die von einem Vertreter der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Epidemie</i> bezeichnet oder anerkannt wird.

Ersthelfer	Notfallpersonal (wie Polizeibeamte, Transportsanitäter oder Feuerwehrmänner), das zu den Zuständigen zählt, die sich unverzüglich an einen <i>Unfall-</i> oder Notfallort zu begeben haben, um Hilfe und Unterstützung zu leisten.	
Europa	Unter den Geltungsbereich <i>Europa</i> fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.	
Fahruntüchtigkeit	Ein Ereignis, das dazu führt, dass eine Weiterfahrt mit dem versicherte Fahrzeug unmöglich oder auf öffentlichen Strassen nicht mehr zulässig ist.	
Fahrzeugpanne	Ein plötzlicher, unvorhergesehener mechanischer Vorfall, der verhindert, dass das Fahrzeug in gewöhnlicher Weise gefahren werden kann, einschliesslich eines elektronischen Problems, einer Reifenpanne oder Flüssigkeitsverlust (ausser Treibstoffmangel).	
Fahrzeugunfall	Jedes plötzliche, unvorhergesehene und unfreiwillige Ereignis, jede Kollision, jeder Aufprall auf einen festen oder beweglichen Gegenstand oder jeder Unfall, der zur <i>Fahruntüchtigkeit</i> des Fahrzeugs führt.	
Familienmitglied	Ihr/Ihre:	
	 Ehepartner (aufgrund von Heirat, eingetragener Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft); Mitbewohner; Eltern und Stiefeltern; Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder oder Kinder, für die derzeit ein Adoptionsverfahren hängig ist; Geschwister; Grosseltern und Grosskinder; Die folgenden Verwandten Ihres Ehepartners: Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester und 	
	Grosseltern; 8. Tanten, Onkel, Nichten und Neffen; 9. Vormund kraft Gesetzes und bevormundete Person; sowie 10. Au-pair.	
Gepäck	Persönliches Eigentum, das Sie auf Ihrer Reise mit sich führen oder erwerben.	
Hauptwohnsitz	Ihre feste Wohnadresse für rechtliche und steuerliche Zwecke.	
Klettersport	Eine Betätigung, bei der Klettergurte, Seile, Sicherungsschlingen, Steigeisen oder Pickel verwendet werden. Nicht inbegriffen ist beaufsichtigtes Freizeitklettern an künstlichen Oberflächen.	
Krankenhaus	Eine Akutversorgungseinrichtung mit der primären Aufgabe der Diagnose und Behandlung kranker und verletzter Personen unter ärztlicher Aufsicht. Diese muss:	
	 Vornehmlich stationäre Diagnostik und therapeutische Dienstleistungen erbringen; Etablierte medizinische Abteilungen und eine Grosschirurgie haben; und Über die erforderlichen Zulassungen verfügen. 	
Medizinisch notwendig	Eine Behandlung, die für <i>Ihre</i> Krankheit oder <i>Verletzung</i> bzw. <i>Ihre</i> gesundheitlichen Beschwerden gemäss <i>Ihren</i> Symptomen erforderlich ist um weitere körperliche Schäden zu vermeiden. Diese Behandlung muss den Standards bewährter medizinischer Praxis entsprechen und dient nicht <i>Ihrem</i> Komfort oder demjenigen des Dienstleisters.	
Medizinische Begleitung	Eine Fachperson, die von unserer Notrufzentrale beauftragt wurde, eine erkrankte oder <i>verletzte</i> Person beim Transport zu begleiten. Eine <i>medizinische Begleitung</i> ist ausgebildet für die medizinische Versorgung einer Transportperson. Dies kann kein Freund, keine <i>mitreisende Person</i> oder kein <i>Familienmitglied</i> sein.	
Mietwagen	Ein zur Nutzung auf öffentlichen Strassen bestimmtes Auto oder anderes Fahrzeug, das <i>Sie</i> während <i>Ihrer Reise</i> zur Nutzung für den in der <i>Mietwagenvereinbarung</i> genannten Zeitraum gemietet haben.	
Mietwagenvereinbarung	Der Vertrag, der für Sie von der Mietwagenfirma ausgefertigt wird, in dem alle Bedingungen zur Vermietung eines Mietwagens einschliesslich Ihrer Pflichten und derjenigen der Mietwagenfirma genannt werden.	
Mitbewohner	Eine Person, mit der Sie derzeit zusammenleben und die mindestens 18 Jahre alt ist.	
Mitreisende Person	Eine Person oder ein Assistenzhund, die bzw. der auf Ihrer Reise mit Ihnen reist, auch zur Begleitung. Ein Gruppen- oder Reiseleiter bzw. eine Gruppen- oder Reiseleiterin wird nicht als mitreisende Person angesehen, es sei denn Sie teilen sich mit dem Gruppen- oder Reiseleiter bzw. der Gruppen- oder Reiseleiterin dasselbe Zimmer.	
Naturkatastrophen	Ein grossflächiges extremes Wetter- oder Umweltereignis, durch das Eigentum beschädigt, wesentliche Verkehrs- oder Versorgungsdienste unterbrochen oder Menschen gefährdet werden, einschliesslich Erdbeben, Brand, Hochwasser, Hurrikan oder Vulkanausbruch, ohne darauf beschränkt zu sein.	

Öffentliche Verkehrsmittel	Örtliche, regionale oder andere städtische Verkehrssystembeförderer (wie Züge, Stadtbusse, Trams, U-Bahnen, Fähren, Taxis, Fahrzeugvermietung mit Fahrer oder andere derartige Verkehrsmittel), die <i>Sie</i> oder eine <i>mitreisende Person</i> gegen eine Gebühr in einem Umkreis von weniger als 150 km befördern.	
Pandemie	Eine <i>Epidemie</i> , die von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Pandemie</i> bezeichnet oder anerkannt wird.	
Politische Gefahr	Alle Ereignisse und Handlungen oder jeder organisierte Widerstand mit expliziter oder impliziter Absicht, einen bestehenden Machthaber oder eine bestehende verfassungsgemässe Regierung umzustürzen, abzulösen oder zu ersetzen: - Verstaatlichung; - Beschlagnahme; - Enteignung (einschliesslich selektiver Benachteiligung und erzwungenen Verzichts); - Freiheitsberaubung; - Requisition; - Revolution; - Aufruhr; - Aufstand; - Wirren, die die Ausmasse eines Aufstands annehmen; sowie - Militärische und andersartige Machtergreifung.	
Quarantäne	Obligatorische unfreiwillige Freiheitsbeschränkung auf Anordnung oder sonstige offizielle Weisung einer Regierung, einer öffentlichen Behörde bzw. des Kapitäns eines gewerblich genutzten Schiffes, auf dem Sie für eine Fahrt während Ihrer Reise gebucht sind, mit dem Ziel die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der Sie oder eine mitreisende Person ausgesetzt waren.	
Reise	Ihre Reise zu und/oder von einem Ort ausserhalb Ihres Hauptwohnsitzes oder innerhalb eines Ortes ausserhalb Ihres Hauptwohnsitzes. Reisen zur ärztlichen Gesundheitsversorgung oder medizinischen Behandlung irgendeiner Art bzw. Umzüge oder das Pendeln von und zur Arbeit sind nicht inbegriffen. Eine Reise darf nicht länger als 1 Jahr dauern.	
Reiseunternehmen	Ein Reisevermittler, Reiseveranstalter, <i>Beförderungsunternehmen</i> , Hotel, Kreuzfahrtanbieter oder anderer Reisedienstleister.	
Rückerstattung	Geld, Guthaben oder Gutschein für eine künftige Reise, das bzw. den Sie berechtigterweise von einem Reiseunternehmen zu erhalten haben bzw. alle Guthaben, Rückgewinne oder Kostenerstattungen, auf die Sie einen berechtigten Anspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber, einer anderen Versicherungsgesellschaft, einem Kreditkartenausgeber oder einer anderen juristischen Person haben.	
Sie bzw. Ihr, Ihre	Alle Personen, die in der Versicherungspolice als Versicherte aufgeführt sind.	
Terrorakt	Eine Handlung, inklusive, aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Gewalt, einer Person oder einer Gruppe von Personen, die allein oder im Auftrag oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen handelt, die Terrorismus darstellt, wie er von der Regierungsbehörde oder nach den Gesetzen Ihres Wohnsitzlandes anerkannt ist, und die zu politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken begangen wird, inklusive, aber nicht beschränkt auf die Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen. Nicht dazu gehören allgemeine Unruhen, Proteste, Ausschreitungen, politische Gefahren oder Kriegshandlungen.	
Unbewohnbar	Durch Naturkatastrophe, Brand oder Hochwasser, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Sachbeschädigung ist so grosser Schaden verursacht worden (einschliesslich längeren Strom-, Gas- oder Wasserversorgungsausfalls), dass eine vernünftige Person ihr Zuhause oder den Bestimmungsort als unzugänglich bzw. unbenutzbar betrachtet.	
Unerlaubte Handlung	Eine Handlung, die dort, wo sie verübt wird, gegen das Recht verstösst.	
Unfall	Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes äusseres Ereignis, das eine Verletzung, einen Sachschaden oder beides verursacht.	
Unterkunft	Ein Hotel oder jede andere Art von <i>Unterkunft</i> , das oder die <i>Sie</i> reserviert haben oder in dem bzw. in der <i>Sie</i> untergebracht sind, wodurch <i>Ihnen</i> Kosten entstehen.	
Unwetter	Aussergewöhnlich gefährliche Wetterbedingungen, einschliesslich Sturm, Orkan, Tornado, Nebel, Hagelfall, Starkregen, Schneesturm oder Eisregen, ohne darauf beschränkt zu sein.	
Verkehrsunfall	Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes verkehrsbezogenes Ereignis, das <i>Verletzungen</i> , Sachschäden oder beides zur Folge hat. Ausgenommen sind <i>Fahrzeugpannen</i> .	
Verletzung	Eine physische, körperliche Schädigung.	
Versicherte Ereignisse	Die spezifisch benannten Situationen oder Ereignisse, für die Sie im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versichert sind.	

Versicherungsvertrag Der erworbene Jahres-Reiseversicherungsschutz. Der Versicherungsvertrag umfasst die

Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Kundeninformation

nach VVG inklusive der Deckungsübersicht.

Wir bzw. uns, unser Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) mit Sitz

am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

WANN IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ BEGINNT UND ENDET

Sie haben nur dann einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn wir Ihren Versicherungsantrag akzeptieren. Deckungsbeginn und Deckungsende Ihres Versicherungsvertrages sind in Ihrer Versicherungspolice angegeben. Der Versicherungsvertrag wird am Tag des Eingangs Ihres Abschlusses und der vollständigen Prämienzahlung wirksam. Der Abschluss und die vollständigen Prämienzahlung müssen vor Abreisedatum eingehen oder am Tag des Abreisedatums.

Eine Deckung besteht nur für Schäden, die während der Geltungsdauer Ihres Versicherungsvertrages eintreten.

Dieser Versicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn. Vorbehaltlich einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland verlängert sich dieser bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern weder der Versicherungsnehmer noch wir den Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. Brief, E-Mail) auf dessen Ablaufdatum gekündigt haben. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz während der Vertragslaufzeit ins Ausland, erlischt der Versicherungsvertrag mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Ablaufdatum. Ab Datum der Wohnsitzverlegung gilt der Versicherungsschutz bis zum Ablaufdatum nur noch für in der Schweiz gebuchte Reisen.

BESCHREIBUNG DER VERSICHERUNGSKOMPONENTEN

In diesem Abschnitt werden wir die verschiedenen Arten von Versicherungskomponenten beschreiben, die Teil Ihres Versicherungsvertrages sind. Wir erläutern jede einzelne Versicherungskomponente und die besonderen Bedingungen, die für eine Deckung erfüllt sein müssen. Bitte beachten Sie allfällige Ausschlüsse.

A. Reiseannullation

Wird Ihre Reise aus einem der unten aufgeführten versicherten Ereignisse, welches sich nach der Buchung Ihrer Reise ereignet hat, annulliert oder verschoben, erstatten wir Ihnen Ihre vertraglich geschuldeten Reisekosten, Anzahlungen, Annullationsgebühren und Gebühren für die Umbuchung Ihrer Beförderung (abzüglich erhaltener Rückerstattungen) bis zu der in Ihrer Deckungsübersicht aufgeführten maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Reiseannullation». Bitte beachten Sie, dass diese Versicherungskomponente nur vor Ihrem Reiseantritt gilt.

Wenn Sie für eine gemeinsame Unterkunft vorausbezahlt haben und die mitreisende Person ihre Reise aus einem oder mehreren der unten aufgeführten versicherten Ereignisse annulliert, erstatten wir auch alle zusätzlichen Unterkunftsgebühren, die für Sie anfallen.

WICHTIG: Sie müssen sämtliche Ihrer Reiseunternehmen innert 48 Stunden nach der Feststellung, dass Sie Ihre Reise annullieren müssen, benachrichtigen. Sollten Sie ein Reiseunternehmen erst danach benachrichtigen und deshalb eine geringere Rückerstattung erhalten, übernehmen wir die Differenz nicht. Sollte eine ernsthafte Krankheit, Verletzung oder ernsthafte gesundheitliche Beschwerden Sie daran hindern, Ihre Reiseunternehmen in diesem Zeitraum von 48 Stunden benachrichtigen zu können, müssen Sie selbige benachrichtigen, sobald Sie dazu in der Lage sind.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie oder eine mitreisende Person erkranken oder verletzten sich bzw. haben gesundheitliche Beschwerden in so gravierender Weise (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit), dass Sie Ihre Reise annullieren müssen.

Es gilt folgende Bedingung:

- a. Sie oder eine mitreisende Person erhalten den ärztlichen Rat, Ihre Reise zu annullieren, bevor Sie diese annullieren.
- 2. Ein Familienmitglied, das nicht mit Ihnen reist, erkrankt, verletzt sich oder hat gesundheitliche Beschwerden (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit).

Es gilt folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit, Verletzung oder gesundheitlichen Beschwerden muss bzw. müssen von einem Arzt als lebensbedrohend erachtet werden oder eine Hospitalisierung erfordern.
- 3. Sie, eine mitreisende Person, ein Familienmitglied oder Ihr Assistenzhund sterben am oder nach Deckungsbeginn Ihres Versicherungsvertrages und vor Ihrer Reise.
- 4. Sie oder eine mitreisende Person müssen sich vor Ihrer Reise in Quarantäne begeben, da Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. Einer nicht epidemischen oder pandemischen, ansteckenden Krankheit; oder
 - b. Einer Epidemie oder Pandemie, aber nur, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

- i. Die Quarantäne gilt speziell für Sie oder eine mitreisende Person, d. h. Sie oder eine mitreisende Person müssen spezifisch und individuell in einer Anordnung oder Weisung namentlich aufgeführt und aufgefordert werden, sich aufgrund einer Epidemie oder Pandemie in Quarantäne zu begeben; und
- Die Quarantäne gilt nicht allgemein oder umfassend (a) für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung, eines geographischen Gebiets, eines Gebäudes oder eines Schiffes oder (b) für die Ziel-, Herkunfts- oder Durchreisegegend der reisenden Person. Diese Bedingung (ii) gilt auch, wenn Sie oder die mitreisende Person in der Quarantäneanordnung oder -weisung namentlich unter Quarantäne gestellt werden.
- 5. Sie oder eine mitreisende Person sind am Abreisedatum in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

- a. Sie oder eine mitreisende Person benötigen medizinische Behandlung; oder
- b. Ihr Fahrzeug oder das Fahrzeug einer mitreisenden Person muss repariert werden, da es nicht verkehrssicher ist.
- 6. Sie werden gerichtlich aufgefordert, während Ihrer Reise bei einem Rechtsverfahren zu erscheinen.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Das Erscheinen hängt nicht mit *Ihrem* Beruf zusammen (wenn *Sie* etwa in *Ihrer* Eigenschaft als Anwalt, Gerichtsschreiber, sachverständige Person, Strafverfolgungsbeamter oder eines ähnlichen Berufes erscheinen, wäre dies nicht gedeckt).
- b. Das Erscheinen ist nicht aufgrund von Selbstverschulden oder -verursachung nötig.
- 7. Ihr Hauptwohnsitz wird unbewohnbar.
- 8. *Ihr Beförderungsunternehmen* kann *Sie* mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden lang ab ursprünglich geplanter Ankunftszeit aus einem der folgenden Gründe nicht an *Ihren* ursprünglichen Reisezielort bringen:
 - A. Naturkatastrophe;
 - B. Unwetter;
 - C. Streik, es sei denn, dieser wurde vor dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages bzw. der Reisebuchung angedroht oder angekündigt; oder
 - D. Zwangseinstellung des Flug- oder Zugverkehrs auf Anordnung der Regierung. Darin inbegriffen sind keine Reisewarnungen/-hinweise oder Verbote durch eine Regierung oder öffentliche Behörde.

Sollten Sie jedoch auf anderem Wege an Ihren ursprünglichen Zielort gelangen können, werden wir Ihnen bis zu der in Ihrer Deckungsübersicht aufgeführten maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Reiseannullation» Folgendes erstatten:

- i. Die erforderlichen Kosten der Beförderungsalternative, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen; und
- ii. Die im Voraus bezahlten und nicht erstattbaren Unterkunftskosten aufgrund Ihrer verspäteten Ankunft, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Arrangements für die Beförderungsalternative müssen in derselben oder einer geringeren Dienstleistungsklasse sein, wie bzw. als die Dienstleistungsklasse, für die Sie mit Ihrem Beförderungsunternehmen ursprünglich gebucht waren.
- b. Bei Streik besteht keine Deckung, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungsunternehmen* oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, von dem *Sie Ihren Versicherungsvertrag* erworben haben.
- 9. Sie oder eine mitreisende Person erhalten bzw. erhält nach dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages vom aktuellen Arbeitgeber die Kündigung.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Kündigung erfolgt nicht aufgrund Ihres Verschuldens oder des Verschuldens der mitreisenden Person;
- b. Die Beschäftigung muss unbefristet gewesen sein; und
- c. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens drei aufeinanderfolgende Monate lang bestanden haben.
- 10. Sie oder eine mitreisende Person erhalten nach dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine unbefristete, bezahlte Erwerbstätigkeit, die eine Präsenz am Arbeitsplatz während der ursprünglich geplanten Reisedaten erfordert.
- 11. Ihr Hauptwohnsitz oder derjenige einer mitreisenden Person wird auf Dauer um mindestens 150 km verlegt aufgrund Umzugs Ihres aktuellen Arbeitgebers oder desjenigen einer mitreisenden Person. Eingeschlossen in dieses Ereignis ist eine Verlegung des Hauptwohnsitzes aufgrund Umzugs des aktuellen Arbeitgebers Ihres Ehepartners.
- 12. Sie oder eine mitreisende Person werden in der Eigenschaft als Ersthelfer während der ursprünglich geplanten Reisedaten aufgrund von Unfall oder Notfall (einschliesslich einer Naturkatastrophe) beigezogen, um Hilfe oder Unterstützung zu leisten.
- 13. Sie oder eine mitreisende Person müssen während Ihrer Reise an einem Termin zu einem Adoptionsverfahren teilnehmen.
- 14. Sie, eine mitreisende Person oder ein Familienmitglied werden als Mitglied der Armee oder des Zivilschutzes aufgeboten, ausser im Kriegsfall.

- 15. Sie oder eine mitreisende Person können aus medizinischen Gründen eine Impfung nicht erhalten, die für die Einreise am Reisezielort erforderlich ist.
- 16. Für die Reise erforderliche Reisedokumente von Ihnen oder einer mitreisenden Person werden gestohlen.

Es gilt folgende Bedingung:

- a. Sie müssen nachweisen, dass Sie versucht haben, Ersatzdokumente zu erhalten, die Ihnen ermöglicht hätten, die ursprünglich geplanten Reisedaten einzuhalten.
- 17. Ein Terrorakt tritt innert 30 Tagen vor Ihrem Abreisedatum im Umkreis von 100 Kilometern einer Ortschaft ein, in die Sie auf Ihrer Reise gemäss Ihrem ursprünglichem Reiseplan reisen.

Es gilt folgende Bedingung:

 Innert 30 Tagen vor Deckungsbeginn Ihres Versicherungsvertrages darf im Umkreis von 40 Kilometern der Ortschaft kein Terrorakt eingetreten sein.

B. Reiseabbruch

Ungenutzte Leistungen

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse wie unten aufgeführt abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen, bis zu der in Ihrer Deckungsübersicht aufgeführten maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Ungenutzte Leistungen», den anteiligen Teil Ihrer versicherten, ungenutzten, nicht erstattbaren Reisekosten und Anzahlungen.

WICHTIG: Sie müssen sämtliche Ihrer Reiseunternehmen innert 48 Stunden nach der Feststellung, dass Sie Ihre Reise abbrechen müssen, benachrichtigen. Sollten Sie ein Reiseunternehmen erst danach benachrichtigen und deshalb eine geringere Rückerstattung erhalten, übernehmen wir die Differenz nicht. Sollte eine ernsthafte Krankheit, Verletzung oder ein ernsthaftes gesundheitliches Problem Sie daran hindern, Ihre Reiseunternehmen in diesem Zeitraum von 48 Stunden benachrichtigen zu können, müssen Sie diese benachrichtigen, sobald Sie dazu in der Lage sind.

HINWEIS: Wir erstatten Ihnen entweder die Beförderungskosten für die neue Rückreise an Ihren Hauptwohnsitz gemäss der Versicherungskomponente «Vorzeitige Rückreise» oder den ungenutzten, nicht erstattbaren Anteil Ihres ursprünglichen Reisetickets gemäss der Versicherungskomponente «Ungenutzte Leistungen», aber nicht beides.

Vorzeitige Rückreise

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse wie unten aufgeführt vorzeitig abbrechen müssen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung eines neuen Beförderungstickets und erstatten Ihnen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen, angemessene Kosten für die neue Rückreise an Ihren Hauptwohnsitz.

Es gilt folgende Bedingung:

a. Wir müssen von Ihnen oder einer anderen Person in Ihrem Namen benachrichtigt werden und wir müssen die gesamte Beförderung im Voraus organisieren. Sollten wir die Beförderung nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten.

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* entweder die Beförderungskosten für die neue Rückreise an *Ihren Hauptwohnsitz* gemäss der Versicherungskomponente «Vorzeitige Rückreise» oder den ungenutzten, nicht erstattbaren Anteil *Ihres* ursprünglichen Reisetickets gemäss der Versicherungskomponente «Ungenutzte Leistungen», aber nicht beides.

Fortsetzung der Reise

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse wie unten aufgeführt unterbrechen müssen, helfen wir Ihnen die für die Fortsetzung Ihrer Reise erforderlichen Transportmittel zu organisieren und:

- i. Erstatten oder übernehmen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen, angemessene Kosten für die Beförderung, die Ihnen zur Fortsetzung Ihrer Reise entstehen:
- ii. Erstatten zusätzliche Unterkunftsgebühren, die Ihnen entstehen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen, falls Sie für eine gemeinsame Unterkunft vorausbezahlt haben und die mit Ihnen mitreisende Person ihre Reise abbrechen muss.

Es gilt folgende Bedingung:

a. Wir müssen von Ihnen oder einer anderen Person in Ihrem Namen benachrichtigt werden und wir müssen die gesamte Beförderung im Voraus organisieren. Sollten wir die Beförderung nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten.

Verlängerter Aufenthalt

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses oder mehrerer versicherten Ereignisse wie unten aufgeführt unterbrechen müssen und die Unterbrechung dazu führt, dass Sie länger als ursprünglich geplant an Ihrem Ziel (oder dem Ort der Unterbrechung) bleiben müssen, erstatten wir Ihnen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen, die zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Beförderung, bis zu der in Ihrer Deckungsübersicht aufgeführten maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Verlängerter Aufenthalt».

Versicherte Ereignisse:

1. Sie oder eine mitreisende Person erkranken oder verletzten sich oder haben gesundheitliche Beschwerden in so gravierender Weise, dass Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen bzw. verlängern müssen (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit).

Es gilt folgende Bedingung:

- a. Ein Arzt muss Sie oder die mitreisende Person vor Ihrer Entscheidung zur Unterbrechung, zum Abbruch bzw. zur Verlängerung der Reise untersuchen oder beraten.
- 2. Ein Familienmitglied, das nicht mit Ihnen reist, erkrankt, verletzt sich oder hat gesundheitliche Beschwerden (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit).

Es gilt folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit, *Verletzung* oder gesundheitlichen Beschwerden muss bzw. müssen von einem *Arzt* als lebensbedrohend erachtet werden oder Hospitalisierung erfordern.
- 3. Sie, eine mitreisende Person, ein Familienmitglied oder Ihr Assistenzhund sterben während Ihrer Reise.
- 4. Sie oder eine mitreisende Person müssen sich während Ihrer Reise in Quarantäne begeben, da Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. Einer nicht epidemischen oder pandemischen, ansteckenden Krankheit; oder
 - b. Einer Epidemie oder Pandemie, aber nur, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - i. Die Quarantäne gilt speziell für Sie oder eine mitreisende Person, d. h. Sie oder eine mitreisende Person müssen spezifisch und individuell in einer Anordnung oder Weisung namentlich aufgeführt und aufgefordert werden, sich aufgrund einer Epidemie oder Pandemie in Quarantäne zu begeben; und
 - ii. Die Quarantäne gilt nicht allgemein oder umfassend (a) für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung, eines geographischen Gebiets, eines Gebäudes oder eines Schiffes oder (b) für die Ziel-, Herkunfts- oder Durchreisegegend der reisenden Person. Diese Bedingung (ii) gilt auch, wenn Sie oder die mitreisende Person in der Quarantäneanordnung oder -weisung namentlich unter Quarantäne gestellt werden.
- 5. Sie oder eine mitreisende Person sind in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

- a. Sie oder eine mitreisende Person benötigen medizinische Behandlung; oder
- b. Das Fahrzeug muss repariert werden, da es nicht verkehrssicher ist.
- 6. Sie werden während Ihrer Reise gerichtlich aufgefordert, bei einem Rechtsverfahren zu erscheinen.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Das Erscheinen hängt nicht mit *Ihrem* Beruf zusammen (wenn *Sie* etwa in *Ihrer* Eigenschaft als Anwalt oder Anwältin, Gerichtsschreiber oder -schreiberin, sachverständige Person, Strafverfolgungsbeamter oder -beamtin oder eines ähnlichen Berufes erscheinen, wäre dies nicht gedeckt).
- b. Das Erscheinen ist nicht aufgrund von Selbstverschulden oder -verursachung nötig.
- 7. Ihr Hauptwohnsitz wird unbewohnbar.
- 8. Ihr Beförderungsunternehmen kann Sie mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden lang ab ursprünglich geplanter Ankunftszeit aus einem der folgenden Gründe nicht an Ihren ursprünglichen Reisezielort bringen:
 - A. Naturkatastrophe;
 - B. Unwetter;
 - C. Streik, es sei denn, dieser wurde vor dem Abschluss *Ihres Versicherungsvertrages* bzw. der Reisebuchung angedroht oder angekündigt; oder
 - D. Zwangseinstellung des Flug- oder Zugverkehrs auf Anordnung der Regierung. Darin inbegriffen sind keine Reisewarnungen/-hinweise oder Verbote durch Regierungen oder öffentliche Behörden.

Sollten Sie jedoch auf anderem Weg an Ihren ursprünglichen Zielort gelangen können, werden wir Ihnen bis zu der in Ihrer Deckungsübersicht aufgeführten maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Reiseabbruch» Folgendes erstatten:

- i. Die notwendigen Kosten der Beförderungsalternative abzüglich verfügbarer *Rückerstattungen*; und
- ii. Die im Voraus bezahlten und nicht erstattbaren Unterkunftskosten aufgrund Ihrer verspäteten Ankunft, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Arrangements für die Beförderungsalternative müssen in derselben oder einer geringeren Dienstleistungsklasse sein, wie bzw. als die Dienstleistungsklasse, für die Sie mit Ihrem Beförderungsunternehmen ursprünglich gebucht waren.
- b. Bei Streik besteht keine Deckung, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungsunternehmen* oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, von dem *Sie Ihren Versicherungsvertrag* erworben haben.
- Sie oder eine mitreisende Person werden in der Eigenschaft als Ersthelfer während der ursprünglich geplanten Reisedaten aufgrund von Unfall oder Notfall (einschliesslich einer Naturkatastrophe) beigezogen, um Hilfe oder Unterstützung zu leisten.

- 10. Sie oder eine mitreisende Person sind ein Passagier in einem entführten Flugzeug, Zug, Fahrzeug oder Schiff.
- 11. Sie, eine mitreisende Person oder ein Familienmitglied werden als Mitglied der Armee oder des Zivilschutzes aufgeboten, ausser im Kriegsfall.
- 12. Sie verpassen mindestens 50% der Dauer Ihrer Reise aus einem der folgenden Gründe:
 - A. Ein Beförderungsunternehmen verspätet sich (dies schliesst nicht die Annullierung durch ein Beförderungsunternehmen vor Ihrem Abreisedatum ein);
 - B. Streik, ausser er wurde vor dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages bzw. der Reisebuchung angedroht oder angekündigt;
 - C. Naturkatastrophe;
 - D. Strassen sind aufarund von *Unwetter* geschlossen oder unpassierbar:
 - E. Verlorene oder gestohlene Reisedokumente sind erforderlich und können nicht rechtzeitig zur Fortsetzung Ihrer Reise ersetzt werden;
 - Sie müssen belegen sich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten bemüht zu haben.
 - F. Innere Unruhen.
- 13. Ein Beförderungsunternehmen verweigert Ihnen oder einer mitreisenden Person die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass Sie oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) leiden. Dies schliesst Ihre Weigerung oder Ihr Versäumen Reise- bzw. Einreisevorschriften einzuhalten nicht mit ein.
- 14. Ein Terrorakt tritt im Umkreis von 100 Kilometern einer Ortschaft ein, in die Sie auf Ihrer Reise gemäss Ihrem ursprünglichen Reiseplan Ihres Reiseunternehmens reisen.

Es gilt folgende Bedingung:

a. Innert 30 Tagen vor Deckungsbeginn *Ihres Versicherungsvertrages* darf im Umkreis von 40 Kilometern der Ortschaft kein *Terrorakt* eingetreten sein.

C. Reiseverspätung

Sollte sich Ihre Reise oder die Reise einer mitreisenden Person aus einem der unten aufgeführten versicherten Ereignisse verspäten, erstatten wir Ihnen bis zur maximalen Versicherungssumme für die Versicherungskomponente «Reiseverspätung» gemäss Ihrer Deckungsübersicht abzüglich verfügbarer Rückerstattungen folgende Kosten:

- i. Den Verlust, der *Ihnen* durch Vorauszahlung *Ihrer Reisekosten* entstanden ist, und die zusätzlichen Kosten, die *Ihnen* dort, wo und während *Sie* verspätet sind für Verpflegung, *Unterkunft*, Kommunikation und Beförderung vor Ort entstehen.
- ii. Angemessene Kosten für die Beförderung, um entweder Ihre Rundreise/Kreuzfahrt oder Ihren Zielort zu erreichen, sollte die Verspätung dazu führen, dass Sie die deren Abfahrt verpassen.
- iii. Angemessene Kosten für die Beförderung, um entweder Ihren Zielort zu erreichen oder nach Hause zurückzukehren, sollte die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Ihrem Weg zum Flughafen oder Bahnhof dazu führen, dass Sie Ihren Abflug oder die Abfahrt Ihres Zuges versäumen.

HINWEIS: Wir werden Ihnen keine Kosten erstatten, für die Ihr Beförderungs- oder Ihr Reiseunternehmen haftet.

Die Verspätung muss wenigstens der Mindestverspätung gemäss den Angaben unter der Versicherungskomponente «Reiseverspätung» in *Ihrer* Deckungsübersicht entsprechen und aus einem der folgenden *versicherten Ereignisse* eingetreten sein:

- 1. Verspätung eines Beförderungsunternehmens;
- 2. Streik, ausser er wurde vor dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages bzw. der Reisebuchung angedroht oder angekündigt;
- 3. Quarantäne während Ihrer Reise, da Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. Einer nicht epidemischen oder pandemischen, ansteckenden Krankheit; oder
 - b. Einer *Epidemie* oder *Pandemie*, aber nur, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - i. Die Quarantäne gilt speziell für Sie oder eine mitreisende Person, d. h. Sie oder eine mitreisende Person müssen spezifisch und individuell in einer Anordnung oder Weisung namentlich aufgeführt und aufgefordert werden, sich aufgrund einer Epidemie oder Pandemie in Quarantäne zu begeben; und
 - ii. Die Quarantäne gilt nicht allgemein oder umfassend (a) für einen Teil- oder die Gesamtheit einer Bevölkerung, eines geographischen Gebiets, eines Gebäudes oder eines Schiffes oder (b) für die Ziel-, Herkunfts- oder Durchreisegegend der reisenden Person. Diese Bedingung (ii) gilt auch, wenn Sie oder die mitreisende Person in der Quarantäneanordnung oder -weisung namentlich unter Quarantäne gestellt werden.
- 4. Naturkatastrophe;
- 5. Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten;
- 6. Entführung, es sei denn, es handelt sich um einen Terrorakt;
- 7. Innere Unruhen, es sei denn, sie entwickeln sich zu politischer Gefahr;
- 8. Verkehrsunfall; oder
- Ein Beförderungsunternehmen verweigert Ihnen oder einer mitreisenden Person die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass Sie oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) leiden. Dies schliesst Ihre Weigerung oder Ihr Versäumen Reise- bzw. Einreisevorschriften einzuhalten nicht mit ein.

D. Heilungskosten im Ausland

Sollten Sie aus einem der folgenden versicherten Ereignisse auf Ihrer Auslandsreise eine notfallmedizinische Versorgung oder Zahnversorgung erhalten, erstatten wir Ihnen die angemessenen Kosten für diese Versorgung, die Sie zu tragen haben, bis zur maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Heilungskosten im Ausland» gemäss Ihrer Deckungsübersicht (Zahnversorgung unterliegt der darin aufgeführten Höchstleistung für Zahnversorgung):

- Wenn Sie auf Ihrer Reise plötzlich und unerwartet erkranken, sich auf Ihrer Reise plötzlich und unerwartet verletzen oder auf Ihrer Reise plötzlich und unerwartet gesundheitliche Beschwerden entstehen, sodass ernsthafter Schaden bewirkt werden könnte, sollten Sie nicht vor Ihrer Heimkehr behandelt werden (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit).
- 2. Wenn Sie während Ihrer Auslandsreise einen Zahnschaden erleiden, eine Füllung verlieren oder Ihnen ein Zahn abbricht und er behandelt werden muss

Sollten Sie in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden müssen, erteilen wir Kostengutsprachen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen.

WICHTIG: Wir erbringen die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.

Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergüten wir 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenund/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch höchstens bis zur maximalen Versicherungssumme gemäss Deckungsübersicht). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

Es gelten folgende Bedingungen und Ausschlüsse:

- a. Die Versorgung muss zur Behandlung eines Notfalls *medizinisch notwendig* sein und sie muss durch einen *Arzt*, einen Zahnarzt, ein *Krankenhaus* oder einen anderen für die medizinische oder zahnmedizinische Behandlung zugelassenen Anbieter erfolgen.
- b. Im Rahmen dieser Versicherungskomponente werden keine Kosten für Behandlungen nach dem Ende Ihrer Deckung übernommen.
- c. Im Rahmen dieser Versicherungskomponente werden keine Kosten für die Behandlungen von irgendwelchen Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitlichen Problemen übernommen, die nicht während Ihrer Auslandsreise entstanden sind.
- d. Im Rahmen dieser Versicherungskomponente werden generell keine Kosten übernommen für Behandlungen oder Dienstleistungen, die keine Notfallversorgungen sind. Insbesondere folgende Behandlungen oder Dienstleistungen gelten nicht als Notfallbehandlungen:
 - 1. Fakultative plastische Chirurgie oder Behandlung;
 - 2. Jährliche oder Routineuntersuchungen:
 - 3. Langzeitversorgung;
 - 4. Allergiebehandlungen (es sei denn bei Lebensbedrohung);
 - 5. Untersuchungen oder Versorgung hinsichtlich Verlust/Beschädigung von Hörgeräten, Gebissen, Brillen, und Kontaktlinsen;
 - 6. Physiotherapie, Rehabilitation oder Palliativpflege (ausser, wenn dies zu Ihrer Stabilisierung notwendig ist);
 - 7. Experimentelle Behandlungen; und
 - 8. Jede sonstige medizinische oder zahnärztliche Behandlung, die kein Notfall ist.
- e. Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.
- f. Ist eine Repatriierung zumutbar, entfallen ab diesem Zeitpunkt weitere Heilungskosten, sofern Sie die Repatriierung ablehnen.
- g. Die Versicherungskomponente «Heilungskosten im Ausland» gilt für *Reisen* auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem *Sie Ihren Hauptwohnsitz* haben, falls davon abweichend.

E. Medizinische Notfall Assistance

WICHTIG:

- Suchen Sie unverzüglich Notfallhilfe vor Ort, wenn Ihr Notfall Sofortmassnahmen erfordert und lebensbedrohend sein sollte.
- Wir sind kein Anbieter ärztlicher Notfalldienste und können nicht als solcher angesehen werden.
- Wir handeln unter Wahrung aller nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften und unsere Dienste unterliegen den Genehmigungen der zuständigen Behörden vor Ort und den geltenden Reise- und Regulierungsbeschränkungen.

Notfalltransport (Sie werden zur nächstgelegenen angemessenen medizinischen Einrichtung transportiert)

Sollten Sie während Ihrer Reise ernsthaft erkranken, sich verletzen oder ernsthafte gesundheitliche Beschwerden haben (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit), übernehmen wir die örtlichen Notfalltransportkosten vom Ort des ursprünglichen Ereignisses zu einem Arzt bzw. einer medizinischen Einrichtung vor Ort. Sollten wir feststellen, dass die medizinischen Einrichtungen vor Ort keine angemessene medizinische Behandlung leisten können:

- 1. Wird *unsere* Notrufzentrale Rücksprache halten mit dem *Arzt* vor Ort, um die erforderlichen Informationen für angemessene Entscheidungen hinsichtlich *Ihrer* gesundheitlichen Gesamtverfassung zu erhalten;
- 2. Werden wir das nächstgelegenste angemessene und verfügbare Krankenhaus oder eine andere angemessene und verfügbare Einrichtung ausfindig machen und Ihren Transport dorthin organisieren und bezahlen; und
- 3. Werden wir eine medizinische Begleitung organisieren und bezahlen, sollten wir feststellen, dass dies erforderlich ist.

Folgende Bedingungen gelten für die oben genannten Punkte 1, 2 und 3:

- a. Sie oder eine andere Person in Ihrem Namen müssen uns informieren und wir müssen den gesamten Transport im Voraus organisieren. Sollten wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Transportarrangement, das wir nicht genehmigt oder organisiert haben:
- b. Alle Entscheidungen hinsichtlich *Ihres* Transports müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind;
- c. Sie müssen den Entscheidungen unserer Notrufzentrale Folge leisten. Sollten Sie dies nicht befolgen, befreien Sie uns von jeder Verantwortung und Haftung für die Konsequenzen Ihrer Entscheidungen und wir behalten uns das Recht vor, keine Leistungen zu erbringen;
- d. Ein oder mehrere Anbieter von Notfalltransporten muss bzw. müssen bereit und in der Lage sein, Sie von Ihrem aktuellen Standort zu dem Krankenhaus oder der Einrichtung, das bzw. die ausfindig gemacht wurde, zu transportieren.

Medizinische Repatriierung (Wir bringen Sie nach Ihrer Versorgung zurück nach Hause)

Sollten Sie während Ihrer Reise ernsthaft erkranken, sich verletzen oder ein ernsthaftes gesundheitliches Problem haben (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) und sollte unsere Notrufzentrale gemeinsam mit dem behandelnden Arzt bestätigen, dass Sie gesundheitlich stabil genug für einen Transport sind, werden wir:

- 1. Ihre Rückreise mittels eines gewerblichen Transportunternehmens in derselben Dienstleistungsklasse organisieren, die Sie ursprünglich für Ihre Rückreise gebucht haben, sofern nicht eine andere Dienstleistungsklasse medizinisch notwendig ist, und dafür bezahlen, abzüglich verfügbarer Rückerstattungen für ungenutzte Transportmittel. Der Transport erfolgt an einen der folgenden Orte:
 - a. Ihren Hauptwohnsitz;
 - b. Einen Ort Ihrer Wahl in Ihrem Wohnsitzland; oder
 - c. Eine medizinische Einrichtung in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes oder an einem Ort Ihrer Wahl in Ihrem Wohnsitzland. In jedem Fall muss die medizinische Einrichtung bereit und in der Lage sein, Sie als Patienten aufzunehmen, und von unserer Notrufzentrale als medizinisch adäquat für Ihre Weiterversorgung gebilligt werden.
- 2. Eine medizinische Begleitung organisieren und bezahlen, sollte unsere Notrufzentrale feststellen, dass dies erforderlich ist.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Besonderer Komfort muss für *Ihren* Transport *medizinisch notwendig* sein (falls beispielsweise mehr als ein Sitzplatz für den Transport *medizinisch notwendig* ist).
- b. Sie oder eine andere Person in Ihrem Namen müssen uns informieren und wir müssen den gesamten Transport im Voraus organisieren. Sollten wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Transportarrangement, das wir nicht genehmigt oder organisiert haben;
- c. Alle Entscheidungen hinsichtlich *Ihrer* Repatriierung müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind;
- d. Sie müssen den Entscheidungen unserer Notrufzentrale Folge leisten. Sollten Sie dem nicht nachkommen, befreien Sie uns rechtswirksam von jeder Verantwortung und Haftung für die Konsequenzen Ihrer Entscheidungen und wir behalten uns das Recht vor, keine Leistungen zu erbringen;
- e. Ein oder mehrere Anbieter von Notfalltransporten muss bzw. müssen bereit und in der Lage sein, Sie von Ihrem aktuellen Standort an den Zielort, den Sie gewählt haben, zu transportieren.

Besuchsreise (Wir bringen einen Freund oder ein Familienmitglied zu Ihnen)

Sollten Sie länger als 72 Stunden hospitalisiert werden oder sollte Ihr Zustand während Ihrer Reise lebensbedrohend sein, organisieren und bezahlen wir Hin- und Rückbeförderung eines Freundes oder eines Familienmitglieds in der Economy Class durch ein Beförderungsunternehmen, damit er oder sie bei Ihnen sein kann.

Es gilt folgende Bedingung:

a. Sie oder eine andere Person in Ihrem Namen müssen uns informieren und wir müssen den gesamten Transport im Voraus organisieren. Sollten wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Transportarrangement, das wir nicht genehmigt oder organisiert haben.

Rückführung von Angehörigen (Wir bringen Minderjährige und Betreuungsbedürftige nach Hause)

Im Falle *Ihres* Todes während *Ihrer Reise* oder falls *Sie* länger als 24 Stunden hospitalisiert werden, organisieren und bezahlen *wir* die Beförderung der mit *Ihnen mitreisenden Personen,* wenn diese minderjährig sind oder *Ihrer* Vollzeitaufsicht und -pflege bedürfen, an einen der folgenden Orte:

- 1. Ihren Hauptwohnsitz; oder
- 2. Einen Ort *Ihrer* Wahl in *Ihrem* Wohnsitzland.

Falls ein erwachsenes Familienmitglied Ihre mitreisenden Personen, die minderjährig sind oder Ihrer Vollzeitaufsicht und -pflege bedürfen, begleitet, organisieren und bezahlen wir dies, wenn wir dies als notwendig erachten.

Die Beförderung findet durch ein *Beförderungsunternehmen* in derselben Dienstleistungsklasse statt, die ursprünglich gebucht wurde. Verfügbare *Rückerstattungen* für ungenutzte Transportmittel werden vom zahlbaren Gesamtbetrag abgezogen.

Es gelten folgende Bedingungen:

a. Diese Leistung wird nur gewährt, während Sie im Krankenhaus aufgenommen sind oder falls Sie sterben und kein erwachsenes Familienmitglied mit Ihnen reist, das in der Lage wäre, für die minderjährigen oder betreuungsbedürftigen mitreisenden Personen zu sorgen;

b. Sie oder eine andere Person in Ihrem Namen müssen uns informieren und wir müssen den gesamten Transport im Voraus organisieren. Sollten wir den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir die Organisation übernommen hätten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Transportarrangement, das wir nicht genehmigt oder organisiert haben

Rückführung im Todesfall (Wir bringen Ihre sterblichen Überreste zurück nach Hause)

Wir organisieren und bezahlen alle angemessenen und erforderlichen Dienstleistungen und Materialien für die Rückführung Ihrer sterblichen Überreste aus dem Ausland an einen der folgenden Orte:

- 1. Ein Bestattungsunternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes; oder
- 2. Ein Bestattungsunternehmen in Ihrem Wohnsitzland.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Wir müssen von einer Person, die gesetzlich befugt ist Ihren Nachlass zu vertreten, benachrichtigt werden und wir müssen die gesamte Rückführung im Voraus organisieren. Sollten wir die Rückführung nicht genehmigt und organisiert haben, zahlen wir lediglich bis zu dem Betrag, den wir aufgewandt hätten, wenn wir das Arrangement übernommen hätten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Transportarrangement, das wir nicht genehmigt oder organisiert haben; und
- b. Der Tod muss eintreten, während Sie sich auf Ihrer Reise befinden.

Sollte ein Familienmitglied entscheiden, Ihre Bestattung, Beerdigung oder Einäscherung am Ort Ihres Hinscheidens zu organisieren, ersetzen wir die erforderlichen Kosten bis zu dem Betrag, den uns eine Rückführung Ihrer sterblichen Überreste zu einem Bestattungsunternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes gekostet hätte.

Such- und Bergungskosten

Wir zahlen die Such- und Bergungskosten einer professionellen Rettungsequipe bis zur maximalen Versicherungssumme für die Versicherungskomponente «Such- und Bergungskosten» gemäss Ihrer Deckungsübersicht, wenn Sie während Ihrer Reise als vermisst gemeldet werden oder aus einer körperlichen Notlage gerettet werden müssen.

Es gilt folgende Bedingung:

a. Die Versicherungskomponente «Such- und Bergungskosten» gilt für *Reisen* auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem *Sie Ihren Hauptwohnsitz* haben, falls davon abweichend.

F. Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW)

WICHTIG: Diese Versicherungskomponente ersetzt keine obligatorische gesetzliche Fahrzeugversicherung, bietet keinen Haftpflichtversicherungsschutz für Personen- und Sachschäden und entspricht keinem Gesetz über finanzielle Haftung oder irgendwelchen anderen Gesetzen, die eine Fahrzeugversicherung obligatorisch machen.

Sollte *Ihr Mietwagen* im geplanten Mietzeitraum und auf *Ihrer Reis*e gestohlen oder beschädigt werden, zahlen *wir Ihnen* bis zur maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente «Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW)» gemäss *Ihrer* Deckungsübersicht:

i. Den von *Ihnen* vertraglich geschuldeten Selbstbehalt oder die geschuldete Haftpflichtschadengebühr im Rahmen *Ihrer Mietwagenvereinbarung*.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Sollte der *Mietwagen* während der Fahrt Schaden nehmen, muss der Lenker des Wagens zum Schadenzeitpunkt in der *Mietwagenvereinbarung* genannt sein;
- b. Sie müssen der Mietwagenfirma entweder innert 24 Stunden nach Schadenfall oder bei Rückgabe des Mietwagens einen Bericht übermitteln (je nachdem, was früher eintritt); und
- c. Sollte der Mietwagen gestohlen werden, müssen Sie unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

Zu Mietwagen zählen keine:

- 1. Fahrzeuge, die für Peer-to-Peer Car-Sharing genutzt werden;
- 2. Lkw oder Möbelwagen;
- 3. Wohnmobile, Anhänger oder Wohnwagen;
- 4. Motorräder, Motorschlitten, Kit-Cars oder Geländefahrzeuge;
- 5. Fahrzeuge, die abseits der Strasse genutzt werden;
- 6. Fahrzeuge, die älter sind als zehn Jahre;
- 7. Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen, einschliesslich Lenker;
- 8. Fahrzeuge, die nicht zugelassen werden müssen oder die dort, wo sie genutzt werden, nicht legal sind;
- 9. Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke oder zur Weitervermietung genutzt werden, Limousinen inbegriffen; und
- 10. Fahrzeuge mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers von mehr als CHF 200'000.-.

Bei allen Schäden in direkter oder indirekter Folge aus einem der folgenden, spezifischen Ausschlüsse verfügen Sie über keine Deckung:

- 1. Alle Verpflichtungen, die Sie im Rahmen irgendeiner Vereinbarung eingehen (wenn Sie z. B. für die Zusatzversicherung Ihrer Mietwagenfirma zahlen), ausser einer Kollision oder eines umfassenden Selbstbehalts für Ihre Primärversicherung;
- 2. Verstoss gegen die Mietwagenvereinbarung;
- 3. Leasing oder Miete für 31 aufeinanderfolgende Tage oder länger;
- 4. Wertverlust des Mietwagens; oder

5. Fahrzeugpannen bzw. gewöhnliche Abnutzung.

G. Bargeld- und Kontoschutz

Während Ihrer Reise im Ausland sind Sie für finanzielle Verluste aufgrund eines der folgenden versicherten Ereignisse versichert:

 Wenn Ihre Kredit-, Bank-, Post- oder sonstige Debitkarte bzw. Kundenkarte mit Zahlungsfunktion verloren geht oder gestohlen wird, erstatten wir Ihnen die finanziellen Verluste bei Bezahl- oder Abhebungsvorgängen, die missbräuchlich von einem Dritten mit der verlorenen oder gestohlenen Karte durchgeführt werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Die missbräuchlichen Transaktionen müssen zwischen dem Zeitpunkt des Verlusts oder Diebstahls und dem Eingang der Bestätigung der Bank über die Sperrung *Ihres* verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels erfolgen.
- b. Diese Versicherungsleistung gilt nur für Karten, die Ihnen gehören.
- 2. Wird *Ihnen* Bargeld, das *Sie* an einem Geldautomaten von *Ihrem* Konto abgehoben haben, bei einem hinreichend nachgewiesenen Überfall bzw. bei einem Einbruch in *Ihre Unterkunft* gestohlen, erstatten *wir Ihnen* den abgehobenen Betrag.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Sie müssen einen Nachweis für das Ereignis vorlegen (Zeugenaussage, Polizeibericht).
- b. Das Ereignis muss innerhalb von vier Stunden nach der Abhebung des Bargelds eintreten.

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- 1. Sie sind nicht versichert für den Diebstahl von Bargeld, das nicht mit der Karte oder vom Bankkonto abgehoben worden ist;
- 2. Schäden, welche Sie nur deshalb zu tragen haben, weil:
 - Sie die Anzeigepflicht des kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt haben (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung);
 - Sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt haben verstreichen lassen.
- 3. Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, z.B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- 4. Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikationsoder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder Ihnen abhandengekommen sind.

H. Pannen- und Unfallhilfe

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über das Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

Versicherte Fahrzeuge

Das von Ihnen während Ihrer Reise gelenkte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.

HINWEIS: Um *unsere* Leistungen beanspruchen zu können, müssen *Sie* oder die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich *unsere* Notrufzentrale informieren und *unsere* Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu *unserer* Kostenübernahme einholen. *Unsere* Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Wenn das Fahrzeug infolge einer *Fahrzeugpanne* oder eines *Fahrzeugunfalls fahruntüchtig* ist, organisieren und übernehmen wir die Kosten für die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder für das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage. Die Kosten für die Bergung nach einem *Fahrzeugunfall* (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.

2. Übernachtung / Rückreise / Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Fahrzeugpanne oder einem Fahrzeugunfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir eine der folgenden drei Leistungen:

i. Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl die Rück- oder Weiterreise nicht gleichentags möglich ist, organisieren und übernehmen wir eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse in Ihrem Wohnstaat, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.

ii. Rückreise

Übernahme der Kosten für die Rückreise aller Insassen an *Ihren* Wohnort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse/Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugticket Economy-Klasse, wenn die Bahnreise sechs Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in *Ihrem* Wohnstaat mit einem Taxi, da kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt, werden dafür maximal CHF 300. – vergütet.

iii. Mietwaaen

Bei Ereignissen im Ausland organisieren und übernehmen wir für die Weiter- oder Rückreise ein Mietwagen für höchstens fünf Tage (max. CHF 1'500.–). Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Sie verpflichten sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem *versicherten Ereignis* gemäss Punkt 2. Taxikosten an, übernehmen *wir* diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

4. Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug in *Ihrem* Wohnstaat nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisieren und übernehmen *wir* die Kosten für den Rücktransport des *fahruntüchtigen* oder wiedergefundenen Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt an *Ihrem* Wohnort. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland werden die Transportkosten nur übernommen, sofern sie tiefer als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in *Ihren* Wohnstaat zurückgeführt, organisieren *wir* die Entsorgung und übernehmen die Zollkosten.

5. Ausfall des Fahrzeuglenkers

Wenn der Lenker schwer erkrankt, sich schwer verletzt oder stirbt und kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisieren und übernehmen wir die Rückreise der übrigen Insassen gemäss Punkt 2. ii. sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt an Ihrem Wohnort.

6. Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahe gelegenen und geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisieren und übernehmen wir nach Möglichkeit die Kosten für die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- 1. Wenn unsere Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat;
- Die Leistungen gemäss Punkt 2. bis 6. können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Punkt 1. durch uns organisiert worden ist;
- 3. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels, Tanken des falschen Treibstoffs oder Treibstoffmangel.
- 4. Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;
- 5. Fahrzeugpannen und Fahrzeugunfälle, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen;
- 6. Fahrzeugpannen und Fahrzeugunfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
- 7. Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt;
- 8. Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde;
- 9. Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten;
- 10. Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile;
- 11. Wir haften nicht für Schäden, die durch einen von uns beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

I. Rechtsschutz

Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Sie geniessen Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 1. Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- 2. Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub.
- 3. Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.
- 4. Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
 - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
 - Reise- und Beherbergungsvertrag;
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
 - Personen- oder Gepäcktransport.

Versicherte Leistungen

- 1. Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, Ihren Anwalt oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;

- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die Ihnen auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Vorgehen im Schadenfall:

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:
 CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch. Referenz Z75.1.685.643.
- b. Sie dürfen ohne Zustimmung der CAP vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem müssen Sie der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn Sie nicht beweisen, dass Sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatten.
- c. Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), haben Sie die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, haben Sie das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen *Ihnen* und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen können *Sie* die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch *Sie* und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- 1. Wenn Sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besassen oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;
- Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel);
- 3. Wenn Sie gegen die CAP, uns, deren/unseren Beauftragte/n oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen wollen:
- 4. Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
- 5. Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird;
- 6. Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.

J. Serviceleistungen während Ihrer Reise

Sollten Sie auf Ihrer Reise Serviceleistungen benötigen, sind wir täglich rund um die Uhr für Sie da. Mit unserer weltweiten Präsenz und unserem mehrsprachigen Personal stehen wir unter folgender Nummer zur Verfügung:

Telefon +41 44 202 00 00

Vermittlung von Krankenhäusern im Ausland

Sollten Sie während Ihrer Reise Versorgung durch eine medizinische Einrichtung benötigen, können wir Ihnen eine vermitteln. Bei Verständigungsproblemen leisten wir Übersetzungshilfe.

Beratungsdienst bei Problemen während der Reise

Wir beraten Sie bei kleineren medizinischen sowie alltäglichen Problemen während Ihrer Reise.

Benachrichtigungsservice für Angehörige und Arbeitgeber

Falls wir Massnahmen organisieren, informieren wir bei Bedarf Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen, vorausgesetzt wir von der betroffenen Person von unserer Schweigepflicht entbunden werden.

Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Sollten Sie während Ihrer Reise ernsthaft erkranken, sich verletzen oder ein ernsthaftes gesundheitliches Problem haben und Sie ausserhalb des Wohnstaates hospitalisiert werden müssen, leisten wir falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist uns innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

24h medizinischer Beratungsdienst

Wir unterstützen Sie bei kleineren medizinischen Problemen während der Reise:

- computerassistierte Triage bei akuten Beschwerden mit einer Empfehlung zur Dringlichkeit einer Behandlung;
- Beratung bei Fragen zu Krankheitssymptomen, -verläufen, Therapien und Prävention bzw. im weitesten Sinne zu Gesundheit und Krankheit.

Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice

Sie können bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von in der Schweiz auf Ihren Namen ausgestellten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern. Wir versuchen, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post usw.) zu sperren. Wird die Sperrung von einer zuständigen Institution nicht durchgeführt, verständigen wir Sie und teilen Ihnen die Telefonnummer der Institution mit.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Dieser Teil beschreibt die allgemeinen Ausschlüsse für alle Versicherungskomponenten im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages, zusätzlich zu den spezifischen Ausschlüssen in den einzelnen Versicherungskomponenten und einschliesslich aller Ausschlüsse, die im Abschnitt «Definitionen» beschrieben sind. Ein Ausschluss ist ein durch diesen Versicherungsvertrag nicht gedecktes Ereignis, für das keine Zahlung und kein Service geleistet wird.

Wenn Sie gegen den Rat oder die Anordnungen der Regierung oder einer lokalen Behörde des Ausgangs-, Ziel- oder Transitortes Ihrer Reise gereist sind, schliesst dieser Versicherungsvertrag jeden Schaden aus, der direkt oder indirekt aus dem Grund bzw. Zweck eines solchen Rates oder einer solchen Anordnung resultiert oder damit zusammenhängt.

Dieser Versicherungsvertrag bietet keine Deckung für Schäden, die für Sie, eine mitreisende Person oder ein Familienmitglied eintreten und direkt oder indirekt aus einem der folgenden allgemeinen Ausschlüsse resultieren:

- 1. Alle Schäden, Situationen oder Ereignisse, die beim Abschluss *Ihres Versicherungsvertrages* bzw. der Buchung *Ihrer Reise* bekannt, vorhersehbar, beabsichtigt oder zu erwarten waren;
- 2. Bestehende gesundheitliche Probleme;
- 3. Wenn Sie sich vorsätzlich selbst schaden oder versuchen, Selbstmord zu begehen;
- 4. Gewöhnliche Schwangerschaft oder Geburt ohne Komplikationen;
- 5. Fruchtbarkeitsbehandlungen oder gewollter Schwangerschaftsabbruch;
- 6. Phobien:
- Alkohol-, Medikamentenmissbrauch oder Drogenkonsum und alle damit verbundenen k\u00f6rperlichen Symptome. Dies gilt nicht f\u00fcr \u00earztlich verschriebene Medikamente, die verschreibungsgem\u00e4ss eingenommen wurden;
- 8. Mutwillig herbeigeführte Schäden;
- Einsatz oder T\u00e4tigkeit als Besatzungsmitglied (einschliesslich als Praktikant bzw. Lehrling oder Student) eines Flugzeugs oder gewerblichen Fahrzeugs bzw. gewerblichen Wasserfahrzeugs;
- 10. Teilnahme an bzw. Training für einen professionellen oder semiprofessionellen Sportwettbewerb;
- 11. Teilnahme an Extrem- oder Risikosportarten und -aktivitäten im Allgemeinen und den folgenden Aktivitäten im Besonderen:
 - a. Skydiving, Basejumping, Gleitschirmfliegen oder Fallschirmspringen;
 - Bungeejumping;
 - c. Abseilen oder Erforschung von Höhlen;
 - d. Skifahren oder Snowboarden ausserhalb gekennzeichneter Pisten oder in einem Gebiet, das per Helikopter erreicht wird;
 - e. Klettersport oder Freeclimbing;
 - f. Alle Aktivitäten in grossen Höhen;
 - g. Kampfsport;
 - Teilnahme an bzw. Training für Rennen mit motorisierten Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen sowie Fahren auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - i. Freitauchen; oder
 - j. Sporttauchen in grösserer Tiefe als 40 Meter oder ohne Tauchlehrer.
 - Sie müssen die komplette empfohlene Sicherheitsausrüstung bei Ihren Sportaktivitäten tragen, um einen Anspruch auf versicherte Leistungen zu haben.
- 12. Eine unerlaubte Handlung, die zu einer Verurteilung führt, ausser Sie, eine mitreisende Person oder ein Familienmitglied sind das Opfer dieser Handlung:
- 13. Eine *Epidemie* oder *Pandemie*, ausser eine *Epidemie* oder *Pandemie* wird ausdrücklich in den Versicherungskomponenten «Reiseannullation», «Reiseabbruch», «Heilungskosten im Ausland» oder «Medizinische Notfall Assistance» aufgeführt und gedeckt;
- 14. Naturkatastrophe, ausser wenn ausdrücklich gedeckt im Rahmen der Versicherungskomponenten «Reiseannullation», «Reiseabbruch» bzw. «Reiseverspätung»;
- Luft- Wasser- oder eine andere Verschmutzung bzw. eine drohende Freisetzung von Schadstoffen, einschliesslich thermischer, biologischer und chemischer Belastung oder Kontamination;
- 16. Kernreaktion, Verstrahlung oder radioaktive Kontamination;
- 17. Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung) bzw. Kriegshandlungen;
- 18. Wehrdienst, ausser wenn ausdrücklich gedeckt im Rahmen der Versicherungskomponenten «Reiseannullation» oder «Reiseabbruch»;
- 19. Innere Unruhen, ausser diese werden im Rahmen der Versicherungskomponenten «Reiseabbruch» bzw. «Reiseverspätung» aufgeführt bzw. aedeckt:
- Terrorakte, ausser diese werden ausdrücklich im Rahmen der Versicherungskomponenten «Reiseannullation», «Reiseabbruch» oder «Reiseverspätung» aufgeführt und gedeckt.
- 21. Politische Gefahr;
- 22. Cyber-Risiko;
- 23. Handlungen, Reisewarnungen/-hinweise oder Verbote einer Regierung bzw. öffentlichen Behörde, ausser wenn ausdrücklich im Rahmen der Versicherungskomponenten «Reiseannullation» oder «Reiseabbruch» gedeckt;
- 24. Jede vollständige Geschäftsaufgabe eines *Reiseunternehmens* aufgrund der Finanzsituation, mit oder ohne Einleitung eines Konkursverfahrens:
- 25. Beschränkungen des Reiseunternehmens für Gepäck, einschliesslich Sanitätsmaterial und -ausrüstung;
- 26. Gewöhnliche Abnutzung, Materialfehler oder Herstellungsmängel;
- 27. Grobfahrlässiges Handeln Ihrerseits oder seitens einer mitreisenden Person; oder
- 28. Ihr Vorsatz, Gesundheitsversorgung oder ärztliche Behandlung irgendeiner Art während Ihrer Reise zu erhalten.

Dieser Versicherungsvertrag bietet keine Deckung und keine Versicherungs- oder Serviceleistung für Aktivitäten, die anwendbares Recht oder geltende Vorschriften verletzen würde, einschliesslich Wirtschafts-/Handelssanktionen oder Embargo jeglicher Art, ohne darauf beschränkt zu sein.

WICHTIG: Sie sind nicht rückerstattungsberechtigt im Rahmen einer Versicherungskomponente, wenn:

- 1. Die Reisetickets Ihres Beförderungsunternehmens kein Reisedatum enthalten; oder
- 2. Die Reisedaten Ihrer Versicherungspolice nicht Ihren tatsächlichen Reisedaten entsprechen.

HINWEIS IM SCHADENFALL

Pflichten im Schadenfall

- i. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- ii. Sie sind verpflichtet, Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der am Ende dieser AVB genannten Kontaktadresse).
- iii. Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines *Unfalls* eingetreten ist, haben *Sie* dafür zu sorgen, dass die behandelnden *Ärzte uns* gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- iv. Können Sie Leistungen, welche wir erbracht haben, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen Sie diese Ansprüche wahren und uns abtreten.

Verletzen Sie Ihre Pflichten, können wir die Leistungen verweigern oder kürzen.

Schadenmeldung und einzureichende Dokumente

Bitte melden Sie Ihren Schadenfall auf www.allianz-protection.com.

Im Schadenfall sind uns folgende Dokumente einzureichen:

Reiseannullation

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Annullierungskostenrechnung;
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).

Reiseabbruch

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung der ursprünglich geplanten Reise;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

Reiseverspätung

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung der ursprünglich geplanten Reise;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Verspätungsnachweis *Beförderungsunternehmen*, Quarantäneaufforderung usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

Heilungskosten im Ausland

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung der Reise;
- Abrechnungen / Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
- Arztbericht mit Diagnose;
- Rechnung/en f
 ür Behandlungs- oder Arzneikosten.

Medizinische Notfall Assistance

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung der ursprünglich geplanten Reise;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW)

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Mietwagenvereinbarung mit ersichtlichem Selbstbehalt;
- Schadenrapport des Vermieters;
- Schadenabrechnung des Vermieters;
- Kreditkartenauszug mit der Belastung des Schadens;
- bei Diebstahl, Polizeirapport.

Bargeld- und Kontoschutz

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;

- Schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners oder Anbieters anderer Bezahlsysteme zur Entschädigung des Vermögensschadens;
- Nachweis des Missbrauchs (Kontoauszug).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Beschreibungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit oder in *Europa* je nach abgeschlossener Versicherung respektive gemäss Angaben auf *Ihrer* Versicherungspolice.

Einzel- / Familien- / Juniorversicherung

In der Versicherungspolice ist aufgeführt, ob der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder für diesen/diese im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familienversicherung), sofern diese mit *Ihnen* reisen und ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben, gilt. Ein Abschluss des Secure Trip Junior Tarifs ist nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr möglich.

Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Dieser Versicherungsvertrag kann insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- nach einem Schadenfall, für den *wir* Leistungen erbracht haben, sofern die Kündigung durch *uns* spätestens mit der Auszahlung bzw. Fallerledigung bzw. die Kündigung durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung erfolat:
- wenn wir die Prämien anpassen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung bei uns eintreffen;
- Kündigung durch uns im Fall eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich ggf. aus dem VVG.

Prämienanpassung

Wir behalten uns vor, die Prämien für Jahresreiseversicherungen anzupassen, und sind dementsprechend berechtigt, eine Anpassung Ihres Versicherungsvertrags zu verlangen. In diesem Fall teilen wir dem Versicherungsnehmer die Prämienanpassung spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, sofern diese bei uns bis spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 1. Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringen wir Ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer ide ntischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 2. Haben Sie Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 3. Erbringen wir trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und Sie treten Ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an uns ab.
- 4. Sind Sie bzw. eine anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Versicherungsvertrages. Sind wir anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, haben Sie bzw. hat die anspruchsberechtigte Person Ihre bzw. ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von uns erhaltenen Entschädigung abzutreten.

Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1. Klagen gegen *uns* können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder an *Ihrem* schweizerischen Wohnort oder demjenigen der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 2. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Normenhierarchie

- 1. Die Beschreibungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Allgemeinen Bestimmungen vor.
- 2. Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

Kontaktadresse

Allianz Partners Richtiplatz 1 Postfach 8304 Wallisellen info.ch@allianz.com